

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2016

Nr. 2016/2224

Behinderung, Sucht, Pflege und Betreuung, Sonderpädagogik: Leistungsvereinbarung zwischen dem Amt für soziale Sicherheit und dem Verein Patientenstelle Aargau/Solothurn Verlängerung für die Jahre 2017 bis 2021

1. Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2008/1462 vom 25. August 2008 wurde das Amt für soziale Sicherheit (ASO) ermächtigt, mit dem Verein Patientenstelle Aargau/Solothurn mit Sitz in Aarau im Sinne eines Pilotprojekts eine Leistungsvereinbarung zur Führung einer Ombudsstelle im Bereich soziale Institutionen für die Jahre 2008 - 2010 abzuschliessen.

Mit Beschluss des Regierungsrats Nr. 2012/2160 vom 5. November 2012 wurde das ASO ermächtigt, mit dem Verein Patientenstelle Aargau/Solothurn zur Fortführung des Pilotprojekts eine Leistungsvereinbarung über vier Jahre abzuschliessen. Mit demselben Beschluss wurde den sonderpädagogischen Institutionen bzw. deren Bewohnenden und Angehörigen, die der Aufsicht des Volksschulamtes unterliegen, der Zugang zur Ombudsstelle ermöglicht. Die Leistungsvereinbarung, welche am 1. Oktober 2012 in Kraft getreten ist, läuft am 31. Dezember 2016 aus. Sie soll erneuert bzw. verlängert werden.

2. Erwägungen

2.1 Gesetzliche Grundlage

Gemäss § 5 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) gewährleistet der Kanton, dass Dienstleistungen der sozialen Sicherheit erbracht und finanziert werden. Dazu gehören insbesondere Beratungsmöglichkeiten für Betroffene in besonderen Lebens- und Problemlagen. Der Kanton ist darüber hinaus gemäss § 21 SG verantwortlich, soziale Institutionen zu bewilligen und zu beaufsichtigen. Eine Ombudsstelle für Bewohner und Bewohnerinnen solcher Institutionen bzw. für deren Angehörigen dient der Aufsichtsfunktion bzw. ergänzt diese. Gemäss § 23 SG besteht die Möglichkeit, zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen.

2.2 Erbrachte Leistungen

Das ASO hat während der Laufzeit der Leistungsvereinbarung vom Verein Patientenstelle Aargau/Solothurn jeweils fristgerecht die Jahresberichte mit sämtlichen Bestandteilen erhalten. Zudem erfolgten in regelmässigen Abständen die nötigen Rückmeldungen und Dokumentationen, um die erbrachte Leistung beurteilen zu können. Die Evaluation bezüglich der erbrachten Leistungen fiel stets positiv aus.

Im Schlussbericht vom September 2016 wird festgestellt, dass der Bekanntheitsgrad der Ombudsstelle stetig zunimmt. Das Bedürfnis, sich an eine neutrale und unabhängige Fachstelle richten zu können, ist auch gemäss Aussagen der Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA), des Spitex Verbandes Kanton Solothurn (SVKS) und des Nationalen Branchenver-

bandes der Institutionen für Menschen mit Behinderung (INSOS) gegeben. Die Ombudsstelle ist eine gefragte und nötige Einrichtung, deren Angebot und Einsatz sich bewährt hat; es gilt diese zu erhalten.

2.2.1 Finanzielle Folgen

Die Erfahrung zeigt, dass eine leichte Zunahme der Fallzahlen zu verzeichnen ist. Zudem hat sich der Stundenansatz von CHF 150.00 in der Vergangenheit als zu knapp erwiesen. Dieser wird auf CHF 180.00 angehoben. Damit muss auch das jährliche Kostendach, welches aus dem Globalbudget „soziale Sicherheit“ gewährleistet wird, für eine Leistungsvereinbarung mit gleichem Leistungsumfang von CHF 35'000.00 auf CHF 40'000.00 erhöht werden. Daneben stellt das Gesundheitsamt dem Verein Patientenstelle Aargau/Solothurn zusätzlich einen jährlichen Sockelbeitrag von CHF 10'000.00 während der Vertragsdauer zur Verfügung. Mit dem Gesamtkostendach von CHF 50'000.00 ist das bisherige Angebot weiter zu führen. Dieses steht explizit auch für Beratungsanfragen aus dem Leistungsfeld der sonderpädagogischen Institutionen zur Verfügung.

3. Beschluss

- 3.1 Das Amt für soziale Sicherheit wird ermächtigt, mit dem Verein Patientenstelle Aargau/Solothurn mit Sitz in Aarau im Sinne der Erwägungen eine Leistungsvereinbarung zur Führung einer Ombudsstelle für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 abzuschliessen.
- 3.2 Das maximale Kostendach, welches aus dem Globalbudget „soziale Sicherheit“ gewährt wird (Beiträge an Prävention Soziale Organisationen Nr. 027/3655000/20463), beträgt pro Jahr CHF 40'000.00.
- 3.3 Im Januar und Juli des jeweiligen Rechnungsjahres wird eine Administrationspauschale in der Höhe von CHF 5'300.00 bzw. CHF 5'000.00 ausbezahlt. Die Vergütung der übrigen Leistungen erfolgt alle zwei Monate auf Rechnung des Vereins Patientenstelle Aargau/Solothurn.
- 3.4 Dem Amt für soziale Sicherheit sind regelmässig detaillierte Abrechnungen einschliesslich des Berichtes der Kontrollstelle sowie jährlich ein Rechenschaftsbericht zuzustellen. Das Amt für soziale Sicherheit prüft die Unterlagen, wobei das Volksschulamt jeweils zu einem Mitbericht eingeladen wird.
- 3.5 Der Sockelbeitrag in der Höhe von CHF 10'000.00 vonseiten des Gesundheitsamtes ist vom Verein Patientenstelle Aargau/Solothurn jeweils im Januar eines Rechnungsjahres direkt einzufordern.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat

Amt für soziale Sicherheit (6), SOV (5), BOR (2016-081)

Volksschulamt, Abteilung individuelle Leistungen (3)

Verein Patientenstelle Aargau/Solothurn, Bahnhofstrasse 18, Postfach 3534, 5001 Aarau

Aktuariat SOGEKO

Fachkommissionen Alter und Behinderung (Email-Versand durch ASO/SOV)

Sonderpädagogische Institutionen (7); Versand durch VSA